

## Seminar im Römischen Recht

### Verfassung und Staatstheorie Roms Cicero, De legibus

**Zeit:** dienstags, 19-21 Uhr

**Beginn:** 24.10.2017

**Ort:** Geviert 28 (Römische Rechtsgeschichte) des Deutsch-Europäischen Juridicums

**Inhalt:** Die Frage, ob und wie man vom „Universalismus“ und einer „ewigen Beständigkeit“ des römischen Rechts sprechen kann, läßt sich sinnvoll nur vor dem Hintergrund des jeweiligen kulturellen Kontexts, in dem sie aufgeworfen wird, beantworten. Das römische Recht stellt sich oft als Feld der Auseinandersetzung verschiedener Geschichtsbilder und Weltanschauungen dar; schon die Verwendung von derart mit Vorverständnissen belasteter Kategorien wie „Universalismus“ und „ewiger Beständigkeit“, selbst wenn man sie in Anführungszeichen setzt, kann als Wagnis oder gar als Stellungnahme interpretiert werden. Jedenfalls sicher ist der Umstand, daß das historische Phänomen „römisches Recht“ existiert, d. h. das historische Ereignis eines Rechts, das für eine sehr lange Zeitspanne die Welt beherrscht hat und das dann eine prägende Rolle für die Rechtsgeschichte Europas - deren Jurisprudenz in den letzten 1000 Jahren sich auf diesem Schatz des Wissens aufgebaut hat - und (durch die Kolonialgeschichte) der Welt ausgeübt hat. Bei der eingangs gestellten Frage geht es also darum, sich bewußt zu machen, daß die römischen Juristen Strukturen, Kategorien, Begriffe und Argumentationsweisen ersonnen haben, die unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Verankerung gleichsam universelle Gültigkeit besitzen und dadurch ständig wiederkehrende Anwendung finden können. Einen sicheren Grund für diese Universalität kann man nur schwierig bestimmen. Man kann die lange Geschichte des römischen Rechts nennen, die man vom Zwölftafelgesetz 451/450 v. Chr. bis hin zur Kodifikation Justinians in den Jahren von 528 - 534 n. Chr., somit über knapp tausend Jahre verfolgen kann. Man kann die Tatsache anführen, daß es sich unter den verschiedensten Staatsformen kontinuierlich entwickelte: von der altrömischen Monarchie über die Republik und den Prinzipat bis hin zu den absolutistischen Formen des Dominats; und innerhalb unterschiedlichster Gesellschaftsformen: von der einfachen archaischen bäuerlichen Gesellschaft über die auf Großgrundbesitz gegründete Landwirtschaft der Zeitenwende, zu einer am Welthandel orientierten Ökonomie und einer industriell geprägten Gesellschaft. Dies stellte die römischen Juristen immer wieder vor die Aufgabe, passende Kategorien und ein immer umfassenderes technisches Instrumentarium zu entwickeln, um den sich wandelnden Bedürfnissen Rechnung tragen zu können und damit Gerechtigkeit zu praktizieren. Deswegen haben unzählige Generationen von europäischen Juristen das römische Recht als eine Art *ratio scripta* empfunden. Selbst diejenigen Länder in Europa, die es nicht als politisches Instrument der Macht des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation akzeptieren wollten, meinten, das römische Recht gelte nicht *ratione imperii*, sondern *imperio rationis*: nicht kraft kaiserlicher Rechtssetzung, sondern durch den Befehl der Vernunft. Man kann schließlich überlegen, - und das wird die Perspektive des Seminars sein - ob der Grund in dem Umstand liege, daß das römische Recht juristische Mechanismen enthielt, die eine Teilhabe der Bürger und der Fremden an dem „Funktionieren“ des Staates gleichzeitig ermöglichen, voraussetzen und fördern sollten. Solche Mechanismen entspringen einer bestimmten staatsrechtlichen Grundüberzeugung, nach der ein Gemeinwesen nur funktionieren kann, wenn über seine juristischen Strukturen ein Grundkonsens herrscht und das Zusammenleben einen gemeinsamen Nutzen mit sich bringt. Das drückt Cicero recht klar in *de re publica* I 25,39 aus: *Est igitur, inquit Africanus, res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus.* (Es ist also, sagt Africanus, das Gemeinwesen die Sache des Volkes, das Volk aber ist nicht jede irgendwie zusammengescharte Ansammlung von Menschen, sondern das Zusammentreffen einer Menge, die durch den Konsens über das Recht und die Gemeinsamkeit des Nutzens verbunden ist.). Hier wird von Cicero das Fundament

der römischen *res publica* beschrieben, dessen konstituierendes Prinzip die Akzeptanz des Staates und seiner Rechtsordnung ist. Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Nutzens sind die Bürger berufen, aktiv und gestalterisch an der Rechtsordnung zu partizipieren, um Gerechtigkeit in der *res publica*, - die mit dem Wort „Staat“ nur unzureichend übersetzt wird und keinen „frontalen Staat“ darstellt, gegenüber dem es sich zu verteidigen gilt - zu gewährleisten.

Ausgehend von griechischen Vorbildern (Plato) unternimmt es Cicero in seinen staatsrechtlichen Schriften, zu zeigen, daß Recht und Gerechtigkeit Grundlagen eines „guten“ Staats sind. Ziel des Seminars ist, anhand ausgewählter Texte aus seinem Werk „De legibus“, „Über die Gesetze“, zu untersuchen, wie dieses Ideal sich in der Verfassung Roms widerspiegelt.

**Literatur:** Spezialliteratur wird im Seminar angegeben. Bei der Suche nach Literatur erhalten die Referenten jede erdenkliche Hilfe.

**Voraussetzungen:** Schulkenntnisse der lateinischen Sprache. In begründeten Einzelfällen kommen Ausnahmen in Betracht. Sollte die Zahl der Interessenten die Zahl der vorhandenen Seminarthemen übersteigen, werden die Themen nach den bisher erbrachten Studienleistungen vergeben.

**Erwerb von Leistungsnachweisen:** Der Seminarschein wird durch ein Referat erworben. Die Verteilung der Referatsthemen erfolgt in der ersten Sitzung. Bei erfolgreicher Teilnahme am Seminar können vier Leistungspunkte nach § 2 a II 4 StudienO erworben werden. Der Seminarschein gilt auch als Nachweis im Promotionsverfahren nach § 4 PromO.

**Anmeldung / Rückfragen:** bei Frau vom Lehn, Geb. B 4.1, Zi. 2.74.1 (Tel. 302-2145) oder Herrn Ries, Geb. B 4.1 , Zi. 2.76.1 (Tel. 302-4242) sowie in der ersten Veranstaltung (24.10.2017).